

SATZUNG

EINES EINGETRAGENEN VEREINS FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSPFLEGE IM LANDKREIS SCHWANDORF

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftspflegeverband Schwandorf". Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Schwandorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwandorf einzutragen. Nach der Eintragung lautet der Name "Landschaftspflegeverband Schwandorf e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwandorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in Art. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze. Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und -gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Natur- und Artenschutzes veranlaßt sind.

Er hat hierzu insbesondere

1. ökologisch wertvolle Flächen im Landkreis Schwandorf im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erhalten und zu sichern, neu zu schaffen und zu pflegen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern; dies kann durch Erwerb, Pacht oder durch sonstige Maßnahmen geschehen,
2. die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden "Biotopverbundsystems" durch vernetzende Flächensicherung zu fördern,
3. die Öffentlichkeit über Natur- und Artenschutz sowie Umwelt- und Landschaftspflege verstärkt zu informieren,

Die zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Pflegearbeiten sollen vorrangig durch ortsansässige Landwirte ausgeführt werden.

Dies kann auch unter Mitwirkung der land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen (Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften oder ähnliches) erfolgen.

- (2) Zweck des Vereins ist es weiterhin durch die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaft die Kulturlandschaft nach Maßgabe der Art. 21 bis 24 des Gesetzes zur Förderung der bayer. Landwirtschaft vom 08.08.1974 zu pflegen und so zum Erhalt der natürlichen Lebensräume von Pflanzen und Tieren beizutragen.
1. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind die in fachlichen Programmen und Plänen im Sinne des Art. 21 Abs. 2 Landwirtschaftsförderungsgesetz festgelegten Zielsetzungen verbindlich.
 2. Der Verein erstellt für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren eine Übersicht über die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung und zu Beginn eines jeden Jahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum. Die Übersicht und die jeweiligen Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt; die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes stehen.
 3. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben sind vorrangig land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu beauftragen oder Selbsthilfeeinrichtungen i. S. des Art. 8 LwFöG einzuschalten.
- (3) Im Rahmen des Absatz 2 können ausschließlich die Mitglieder des Vereins, die Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind, den Zusammenschluß nach Art. 22 LwFöG bilden, Maßnahmen nach Art. 21 ff LwFöG beschließen und Empfänger von Förderungen des Zusammenschlusses sein.
- (4) Die in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben können in der Weise wahrgenommen werden, daß der Verband
1. die Mitglieder bei deren eigener Tätigkeit, insbesondere bei der Abwicklung von Maßnahmen und deren Förderung, unterstützt,
 2. selbst bei Ankauf und Pflege tätig wird,
 3. hilfsweise tätig wird, soweit sich unter den Mitgliedern kein Träger einer Maßnahme findet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes.
- (2) Der Landschaftspflegeverband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder können alle juristischen und voll geschäftsfähigen natürlichen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Verbands bekennen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft. Sie entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(2) Verlust der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Austritt aus dem Verein oder Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von sechs Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft seine satzungsmäßigen Pflichten oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht der Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind insbesondere berechtigt, die angebotenen Informationen zu beanspruchen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Das Mitglied hat ein Recht darauf, daß dem Verein mitgeteilte persönliche Daten ohne Einverständnis nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 1. die Satzung sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
 2. nach besten Kräften an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken.
 3. die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten.

§ 6

Organe

- Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Behandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Orts und der Zeit der Versammlung zu laden. Die Tagesordnung wird vom Vorstandsvorsitzenden festgesetzt.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden im allgemeinen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von den Kandidaten zu ziehende Los.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese auch nicht anwesend, bestimmt die Versammlung unter Leitung eines weiteren Vorstandsmitgliedes den Versammlungsleiter; ansonsten muß die Mitgliederversammlung neu einberufen werden. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuß aus 3 Mitgliedern zu übertragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, wenn nicht besondere Gründe den Ausschluß der Öffentlichkeit rechtfertigen. Darüber ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Zu den Mitgliederversammlungen werden eingeladen:

1. Die Regierung der Oberpfalz
 - a) Höhere Naturschutzbehörde
 - b) Abteilung Landwirtschaft
 - c) Sachgebiet Wasserbau und Wasserwirtschaft
2. Die Direktion für Ländliche Entwicklung Regensburg
3. Die Oberforstdirektion Regensburg
4. Der Fachbeirat

(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Ausschluß von Mitgliedern.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und vier Beisitzern.

Der Vorsitzende ist der Landrat des Landkreises Schwandorf. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (2) Dem Vorstand sollen angehören

1. der Landrat des Landkreises Schwandorf als Vorstandsvorsitzender
2. zwei weitere Mandatsträger (Bundes-, Landes- bzw. Landkreis- oder Gemeindeebene)
3. drei Vertreter der Landwirtschaft (Bayer. Bauernverband, Maschinenring, praktizierender Landwirt)
4. drei Vertreter der Naturschutzverbände (Bund Naturschutz in Bayern e. V., Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Ameisenschutzverein Hirschberg e. V., Fischereiverband Oberpfalz e. V., Sitz Regensburg, Landesjagdverband Bayern e. V., Regierungsbezirksgruppe Oberpfalz, Sitz Regensburg)

- (3) Zu jeder Sitzung des Vorstandes wird der Fachbeirat eingeladen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden und Verbände beratend hinzuziehen.
- (4) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. bzw. 2. Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. bzw. 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Vorbereitung aller Beschlußvorlagen für den Fachbeirat und die Mitgliederversammlung,
3. Einberufung des Fachbeirates
4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
5. Herstellung und Pflege des Kontakts mit Behörden und Organisationen,
6. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
7. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.

- (7) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (8) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

§ 9

Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat hat die Aufgabe, über Planung, Organisation, Erwerbsfragen und Mitteleinsatz den Vorstand des Landschaftspflegeverbandes zu beraten. Insbesondere hat er auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Konzepte und Pläne ein Arbeitsprogramm mit Hinweisen auf staatliche Fördermöglichkeiten auszuarbeiten und dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.
- (2) Der Fachbeirat besteht aus vier Vertretern. Er setzt sich zusammen aus
 - einer Fachkraft für Naturschutz beim Landratsamt Schwandorf
 - einem Vertreter des Amtes für Landwirtschaft
 - einem Vertreter des Staatl. Forstamtes
 - einem Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Amberg
- (3) Der Fachbeirat wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu einer Sitzung einberufen.
- (4) Den Vorsitz im Fachbeirat führt die Fachkraft für Naturschutz.
- (5) Der Fachbeirat ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde; er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Fachkraft für Naturschutz den Ausschlag.
- (6) Zur Fachbeiratssitzung können bei Bedarf weitere Fachbehörden und Verbände hinzugezogen werden.

§ 10

Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person übertragen, die nicht Mitglied des Vereins sein muß. Die Aufgabenübertragung bestimmt der Verband durch einfachen Mehrheitsbeschluß.

§ 11

Beurkundungen

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Abschrift der Niederschrift über die in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse.

§ 12

Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge (Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge), öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden bis zum Ablauf des 1. Quartals des Geschäftsjahres fällig.

§ 13

Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 14

Kassenwesen

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter geleistet werden. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Zahlungsvollmacht in beschränktem Umfang erteilen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 15

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 17

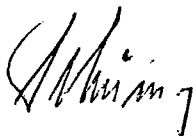
Vermögensverwendung bei der Auflösung

- (1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landkreis Schwandorf zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01. Juni 1993 beschlossen.
- (2) Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwandorf eingetragen ist.



Schuierer
Landrat